

Sitzung am 19. Juli 2010

TOP 2: Stand der Vollzeitpflege im Rems-Murr-Kreis		
verantwortlich: Kreisjugendamt	Drucksache 65/2010	
	1 Anlage	
	26.03.2018	
<u>Beratung:</u>	19.07.2010	Jugendhilfeausschuss
<u>Beschlussfassung:</u>		

<u>Beschlussvorschlag:</u>	Der Bericht zum Stand der Vollzeitpflege wird zur Kenntnis genommen. Das Kreisjugendamt wird beauftragt, den Teilplan „Vollzeitpflege“ (C.4.6) redaktionell zu aktualisieren.
-----------------------------------	--

I. Vollzeitpflege

Die Vollzeitpflege ist eine Hilfe zur Erziehung nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, bei der Kinder oder Jugendliche Tag und Nacht bei Pflegeeltern untergebracht sind. Es handelt sich dabei um ein Angebot für Eltern, die aus persönlichen, familiären oder anderen Gründen ihr Kind nicht selbst versorgen oder erziehen können. Vollzeitpflege kann eine zeitlich befristete oder eine auf Dauer angelegte Lebensform sein.

Die Vollzeitpflege ist Familienerziehung, da das Pflegekind in das Lebensumfeld und den Alltag der Pflegefamilie integriert wird. Durch die Inpflegegabe werden dem Kind jedoch gewissermaßen zwei „Elternpaare“ zur Seite gestellt, denn die Herkunftsfamilie spielt für das Kind weiter eine wichtige Rolle. Dieser Umstand setzt zwischen den Beteiligten zahlreiche Einigungsprozesse voraus. Unsicherheiten, Ängste oder Konkurrenzgefühle können auftauchen und dazu beitragen, dass das Kind bei mangelnder gegenseitiger Kommunikation und Achtung in Loyalitätsprobleme gerät.

Pflegekinder müssen sich in ein neues Milieu begeben, Abschied nehmen und sich auf neue Erfahrungen einlassen. Kontinuität ist ein wichtiger Faktor, um Bindungen entwickeln zu können. Wiederholte Beziehungsabbrüche verschlechtern die Entwicklungschancen von Kindern. Aufgrund dessen ist es wichtig, sowohl den Kindern und

Pflegefamilien als auch der Herkunftsfamilie möglichst bald eine klare Perspektivenklärung zu ermöglichen. Daher richten sich die Bemühungen der Kinder- und Jugendhilfe bei der Vollzeitpflege nicht nur an die unterzubringenden jungen Menschen und die Pflegefamilien, sondern auch an die Herkunftsfamilien.

Kinder, die in Pflegefamilien untergebracht sind, haben oft schon vielfältige belastende Erlebnisse bis hin zu traumatischen Erfahrungen hinter sich. Oftmals konnten sie noch kein sicheres Bindungsverhalten entwickeln. Ein Pflegekind bringt zunächst diese ganzen Erfahrungen in die Pflegefamilie ein. Diesbezüglich andersartige Erfahrungen zu machen ist für ein Pflegekind von großer Bedeutung.

Pflegefamilien sind Partner der Kinder- und Jugendhilfe, an die - in Erfüllung öffentlicher Aufgaben - besondere Anforderungen gestellt werden. Pflegefamilien können verheiratete und nicht verheiratete Paare/Familien aber auch Einzelpersonen mit und ohne eigene Kinder sein. Eine pädagogische Ausbildung wird nicht zur Vorbedingung gemacht. Demzufolge wird - im Gegensatz zu anderen Hilfen zur Erziehung - Vollzeitpflege nicht von pädagogischen Fachkräften geleistet. Die besondere Stärke der „Nicht-professionellen-Zuwendung“ verweist zugleich auf die Grenzen dieser Maßnahme - insbesondere bei Kindern und Jugendlichen mit größeren erzieherischen Defiziten, die ausgebildete erzieherische Fachkräfte benötigen. Jugendliche werden vergleichsweise selten in Vollzeitpflege untergebracht, da sie „nach außen“ streben und Grenzen austesten wollen. Für sie ist der familiäre Rahmen, den eine Vollzeitpflegefamilie bietet, oft zu eng.

Der Verlauf eines Pflegeverhältnisses ist geprägt von Höhen und Tiefen, die in den einzelnen zeitlichen Phasen (z. B. Integrations- und Beendigungsphase) unterschiedlich häufig und intensiv erlebt werden. Pflegeeltern haben sich mit vielschichtigen pädagogischen, psychologischen und rechtlichen Angelegenheiten auseinander zu setzen. Die Unterschiede in den Lebenswelten von Pflegefamilie einerseits und Pflegekind bzw. Herkunftsfamilie andererseits führen zu besonderen Belastungen: denkbar ist, dass die Eltern zwischen dem Pflegekind und dem eigenen Kind unterscheiden, dass ihnen Freundschafts- und Lerninteressen ihres Pflegekindes fremd bleiben oder dass sich das Pflegekind mit seinen Interessen als Außenseiter in der Familie versteht. Solche Belastungen können u. U. bis zur Auflösung des Pflegeverhältnisses führen.

II. Aufgaben des Fachdienstes

Im Fachdienst Vollzeitpflege beim Kreisjugendamt sind derzeit 4 sozialpädagogische Fachkräfte (2,5 Personalstellen) beschäftigt. Zu den Aufgaben des Fachdienstes Vollzeitpflege gehören

- die Werbung, Qualifizierung und Auswahl von geeigneten Vollzeitpflege-Familien;
- die konkrete Vermittlung von Kindern in die jeweils am besten geeignete Familie;
- die Beratung und Begleitung des Pflegeverhältnisses während der Integrationsphase (i.d.R. 6 Monate);
- die Werbung und Einsatzkoordination von Honorarkräften zur Unterstützung von Pflegefamilien (**Vollzeitpflege-Plus**), z.B. im Falle von Krisen oder zur Vorbereitung einer Rückführung;
- die Organisation von Themenabenden, Fachtagen, Gesprächsgruppen und einem Sommerfest für Pflegefamilien.

III. Tätigkeiten und Schwerpunkte 2009

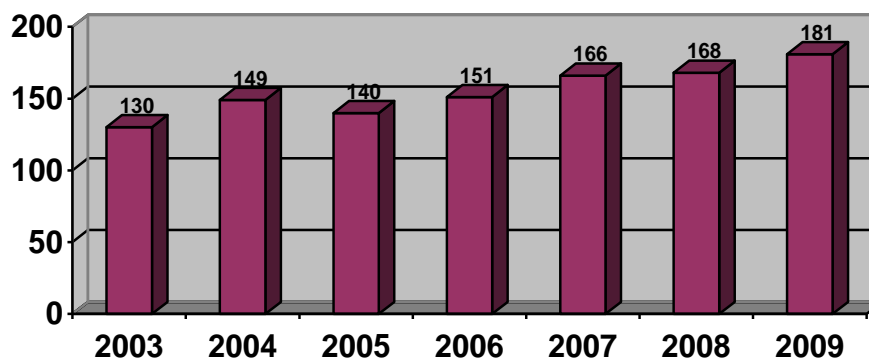
- Durchführung von drei allgemeinen **Informationsveranstaltungen für interessierte Personen** zum Thema Vollzeitpflege mit insgesamt 71 Teilnehmer/innen.
- Durchführung von drei **Vorbereitungsseminaren für Vollzeitpflegebewerber** mit insgesamt 17 Bewerber-Paaren.
- **Vermittlung von Kindern und Jugendlichen** in Vollzeitpflege

○ Kinder von 0 - 13 Jahre	29 (davon 6 Kurzzeitpflege)
○ Jugendliche 14 - 17 Jahre	<u>4 (davon 1 Kurzzeitpflege)</u>
▪ Insgesamt	33 (davon 7 Kurzzeitpflege)
- Durchführung eines **Themenabends für Pflegeeltern** zum Thema „Elternpräsenz – Autorität durch Beziehung“ (29 Teilnehmer/innen)
- Durchführung eines **Fachtags für Fachkräfte** zum Thema „Frühkindliche Traumata“ (54 Teilnehmer/innen)
- Durchführung eines **Sommerfestes für Pflegeeltern** mit Kinderprogramm (69 Teilnehmer/innen)

- 2009 wurden 23 Honorarkräfte für **Vollzeitpflege-Plus** neu vermittelt und in diesem Zusammenhang zwei Koordinationstreffen im Arbeitsfeld durchgeführt.
- Es werden zwei **Gesprächsgruppen für Pflegeeltern** angeboten:
Die 1. Gruppe findet 1mal monatlich vormittags in **Backnang** statt, die 2. Gruppe findet 1mal monatlich abends in **Waiblingen** statt.
- Federführende Durchführung eines inneramtlichen **Themenkreises zur Weiterentwicklung der Konzeption zur Vollzeitpflege**.

III. Statistik

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Vollzeitpflege jeweils am 31.12.



Seit 2005 ist ein deutlicher Anstieg der Fallzahlen von 140 auf 181 zu beobachten. Diese Entwicklung ist auf den Umbau der Jugendhilfe, die gewollte Steigerung der Hilfeart und die Aufstockung der Personalsituation im Fachdienst Vollzeitpflege von 0,25 Vollzeitkräften auf nunmehr 2,5 Vollzeitkräften zurück zu führen. Dadurch gelang es dem Fachdienst, vermehrt Geschwister, ältere Kinder und teilweise auch Jugendliche in Vollzeitpflege zu vermitteln.

Die Kurzzeitpflege fällt aufgrund des begrenzten zeitlichen Umfangs häufig aus der Stichtagszählung heraus, da es sich hierbei um ein bis zu 6 Monate andauerndes Pflegeverhältnis handelt. Pro Jahr werden etwa 10 bis 15 Pflegekinder in Kurzzeitpflege vermittelt. In Anbetracht dessen, dass diese Hilfe - z. B. im Falle von Krankheit - immer häufiger von Alleinerziehenden in Anspruch genommen wird, die über kein dichtes soziales Netz verfügen, ist bei der Kurzzeitpflege mit einer ansteigenden Fallzahl zu rechnen.

IV. Finanzen

Für die Finanzierung der Vollzeitpflege von Minderjährigen sind im Haushalt 2010 insgesamt 1.260.000 EUR und für die jungen Volljährigen insgesamt 27.810 EUR veranschlagt.

Pflegeeltern erhalten für ihre Tätigkeit ein **Pflegegeld**, das die laufenden Unterhaltskosten des Kindes (Grundbedarfssatz) und ein Entgelt für die Erziehungsleistung enthält (siehe Tabelle). Die jeweilige Höhe ist durch Richtlinien des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg geregelt. Der Grundbedarfssatz deckt den gesamten, regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf des Pflegekindes ab. Darin enthalten sind insbesondere der Aufwand für Unterkunft, Verpflegung, Taschengeld, Ergänzung der Bekleidung und sonstige Bedürfnisse des jungen Menschen. Die Kosten der Erziehung dienen der Honorierung der eigentlichen Erziehungsleistung.

Die Tabelle gibt eine Übersicht über die seit 01.07.2009 gültigen Sätze.

Altersstufen	Grundbedarfssatz	Kosten der Erziehung	Gesamt
0 - 6 Jahre	473,- EUR	250,- EUR	723,- EUR
6 - 12 Jahre	547,- EUR	250,- EUR	797,- EUR
ab Beginn des 13. Lebensjahres	628,- EUR	250,- EUR	878,- EUR

Für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege können **einmalige Beihilfen** gewährt werden, z.B. bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder Jugendlichen. Im Wege der Vereinfachung der Abwicklung dieser Beihilfen werden diese seit 01.07.2006 mit einer monatlichen Pauschale von 25 EUR zusätzlich zum Pflegegeld an die Pflegefamilien abgegolten (vgl. DS 31/2006). Die Ausgaben hierfür betragen jährlich ca. 54.000 EUR und sind in dem o.g. Haushaltsansatz enthalten. Aus Sicht des Kreisjugendamts wäre eine Erhöhung des monatlichen Pauschalbetrags wünschenswert; wegen der desaströsen Haushaltslage des Landkreises wird eine Erhöhung jedoch derzeit zurückgestellt.

Für die **Gewinnung, Fortbildung und Begleitung** von Pflegeeltern sind 13.000 EUR veranschlagt. In den Personalausgaben des Kreisjugendamtes sind außerdem 120.000 EUR für die **Honorarkräfte zur Unterstützung von Pflegefamilien** („Vollzeitpflege-Plus“) enthalten.

Eine **Kurzzeitpflege** ist gegenüber längerfristigen Pflegeverhältnissen mit einem deutlich erhöhten Aufwand für die Pflegefamilien verbunden. Dieser Aufwand wird dadurch ausgeglichen, dass bei Kurzzeitpflege grundsätzlich für die Dauer von maximal 6 Monaten der doppelte Betrag der sogenannten „Kosten der Pflege und Erziehung“ an die Pflegefamilien erstattet wird.

V. Fazit

Die Vollzeitpflege stellt eine wichtige Hilfeform dar. Sie ist einer Heimerziehungsmaßnahme in Bezug auf ihr familienanaloges Setting und durch die u.U. sehr langfristigen persönlichen Bindungen überlegen und insofern besonders für kleinere und weniger auffällige Kinder mit längerfristigem und kontinuierlichem Hilfebedarf geeignet. Sie zeichnet sich zudem als eine verhältnismäßig kostengünstige Art der Fremdunterbringung aus.

In den letzten Jahren konnte die Vollzeitpflege ausgebaut werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese Entwicklung eventuell stagnieren wird. Denn mit dem im Rems-Murr-Kreis vorangetriebenen Ausbau der ambulanten Hilfen lassen sich verstärkt Fremdunterbringungen vermeiden (vgl. Ausführungen bei TOP 5). Dies trifft vor allem auf jüngere Kinder sowie auf Kinder mit eher geringen Auffälligkeiten zu, die zuvor in einer Vollzeitpflegemaßnahme begleitet worden wären. Im Gegenzug ist ein Anstieg von „schwierigen“ Kindern und Jugendlichen innerhalb der Vollzeitpflege zu erwarten, die die Pflegeeltern vor erhebliche erzieherische Herausforderungen stellen. Die Anzahl der Hilfeabbrüche dürfte infolgedessen zunehmen. Diese Kinder und Jugendlichen werden dann nicht mehr mit einer Vollzeitpflegemaßnahme versorgt, sondern stationär in einem Heim.

Zugleich nimmt u. U. die Bereitschaft potentieller Pflegeeltern ab, Kinder im Rahmen einer Vollzeitpflege aufzunehmen. In der Vergangenheit haben sich Familien mit eigenen Kindern für diese Hilfemaßnahme entschieden; vor allem Frauen haben sich in ihrer Erziehungs- bzw. Elternzeit auf diesem Wege „etwas hinzuverdient“. Ein Anstieg der Frauenerwerbsquote im Rems-Murr-Kreis dürfte zu einem Rückgang an aufnahmewilligen Familien führen.

Mit Blick auf diese Gesamtentwicklung ist in 2010 damit begonnen worden, die Werbung für geeignete Pflegefamilien zu intensivieren. Des Weiteren wurde die bisherige Konzeption zur Vollzeitpflege (Stand: 26.10.2004) von einem inneramtlichen Arbeits-

kreis unter Federführung des Fachdienstes Vollzeitpflege weiterentwickelt und überarbeitet und im Frühjahr 2010 fertig gestellt. In der aktuellen Konzeption sind insbesondere die jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten des Fachdienstes Vollzeitpflege und des Sozialen Dienstes sowie die Formen der wechselseitigen Zusammenarbeit beschrieben und konkretisiert worden. Die aktuelle Konzeption ist in der Anlage zur Kenntnisnahme beigefügt.

Im Rahmen des Ausbaus der Vollzeitpflege sind die Fallzahlen seit 2003 um 51 Maßnahmen gestiegen. Dies hat auch für den Fachbereich Wirtschaftliche Kinder- und Jugendhilfe bei der Bearbeitung zur Sicherstellung der finanziellen Umsetzung der Vollzeitpflege einen personellen Mehrbedarf zur Folge.

Herr Peter Hornung vom Fachdienst Vollzeitpflege beim Kreisjugendamt wird in der Sitzung die Arbeit des Fachdienstes anhand eines Praxisbeispiels veranschaulichen.

Konzeption Vollzeitpflege

Inhalt:

	Seite
1. Vollzeitpflege – Begriffsbestimmung	2
2. Rechtliche Grundlagen	2
3. Vollzeitpflege – eine besondere Hilfe	3
3.1 Die Pflegekinder	3
3.2 Die leiblichen Eltern der Pflegekinder	4
3.3 Die Pflegeeltern	4
3.4 Die Kinder der Pflegeeltern	4
3.5 Der Auftrag	5
4. Formen der Vollzeitpflege	7
4.1 Befristete Vollzeitpflege	7
4.2 Unbefristete, auf Dauer angelegte Vollzeitpflege	7
4.3 Kurzzeitpflege	8
4.4 Verwandtenpflege	8
5. Aufgaben des Fachdienstes Vollzeitpflege	8
5.1 Werbung und Gewinnung von Pflegefamilien	8
5.2 Vorbereitung, Überprüfung und Qualifizierung von Pflegefamilien	9
5.3 Poolverwaltung	10
5.4 Unterstützende und qualifizierende Angebote für Pflegefamilien	11
6. Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit von Fachdienst Vollzeitpflege und Sozialem Dienst	12
6.1 Vermittlungs- und Anbahnungsphase	12
6.2 Integrationsphase	13
6.3 Laufende Pflegeverhältnisse	15
6.4 Beendigungsphase	17
6.5 Besonderheiten bei der Kurzzeitpflege	17
7. Finanzielle Leistungen	18
7.1 Pflegegeld	18
7.2 Monatliche Pauschale	18
7.3 Zuschlag für erhöhten Sachaufwand	19
7.4 Sonstige Leistungen	19
8. Erforderliche Rahmenbedingungen	19

1. Vollzeitpflege – Begriffsbestimmung

Unter Vollzeitpflege versteht man die Unterbringung eines Kindes außerhalb des Elternhauses in einer Pflegefamilie über Tag und Nacht. Dabei handelt es sich um Kinder, deren Familien auch mit ambulanten Hilfen nicht in der Lage sind, eine angemessene, dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung zu gewährleisten.

Vollzeitpflege soll den betroffenen Kindern entsprechend Alter, Entwicklungsstand und persönlichen Bindungen, sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen ihrer Herkunftsfamilie

- eine zeitlich befristete oder
- eine dauerhafte

Lebensform bieten, die eine umfassende Versorgung und Erziehung beinhaltet.

1991 mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG – SGB VIII) ist Vollzeitpflege erstmalig als eigenständige Hilfe zur Erziehung normiert worden. Dies bedeutet, dass diese Hilfeform in den gemäß § 33 KJHG vorgegebenen Ausdifferenzierungen verfügbar sein und entsprechend ausgebaut werden muss.

Die notwendige Umsetzung des § 33 KJHG kann insbesondere nur durch eine qualifizierte Auswahl, Vorbereitung, Beratung, Begleitung und Fortbildung von Pflegefamilien erreicht werden.

2. Rechtliche Grundlagen

Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung basiert auf der gesetzlichen Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), insbesondere den §§ 27 und 33. Aber auch Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind in diesem Zusammenhang zu beachten.

Maßgebliche rechtliche Bestimmungen für die Vollzeitpflege ergeben sich aus:

- §§ 27, 33 KJHG Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung
- § 36 KJHG Mitwirkung der beteiligten Personen und Hilfeplanung
- § 36a KJHG Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung
- § 37 KJHG Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie
- § 38 KJHG Vermittlung bei der Ausübung der Personensorge
- § 39 KJHG Leistungen zum Unterhalt (Pflegegeld)
- § 40 KJHG Krankenhilfe
- § 44 KJHG Erlaubnis zur Vollzeitpflege
- § 72a KJHG Persönliche Eignung

- § 1632 BGB Verbleibsanordnung bei Familienpflege
- § 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung
- § 1688 BGB Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson

Sachlich zuständig für die Hilfe zur Erziehung ist gemäß § 85 Abs. 1 KJHG grundsätzlich das Jugendamt. Örtlich zuständig ist gemäß § 86 Abs. 1 KJHG in der Regel das Jugendamt, in dessen Bereich die Eltern – mit oder ohne Sorge-recht – ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§ 86 Abs. 2-5 KJHG regelt Abweichungen in Einzelfällen, z.B. wenn die Elternteile verschiedene gewöhnliche Aufenthalte haben.

Ein zentraler Stellenwert in der Arbeit mit Pflegefamilien kommt § 86 Abs. 6 KJHG zu. Danach wird der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeper-sonen wohnen, wenn

- das Kind oder der Jugendliche zwei Jahre bei einer Pflegeperson lebt und
- sein Verbleib dort auf Dauer zu erwarten ist.

Damit soll der Pflegefamilie und dem Pflegekind möglichst für die gesamte Dauer des Pflegeverhältnisses die kontinuierliche Beratung und Begleitung durch das-selbe Jugendamt gesichert werden.

3. Vollzeitpflege – eine besondere Hilfe

3.1 Die Pflegekinder

Pflegekinder müssen viel leisten: Sie müssen sich aus alten Bindungen lösen und mit schlechten Erfahrungen auseinandersetzen – in ein neues Milieu ein-tauchen und in ihm „neue Wurzeln schlagen“, sich Fremdes aneignen und Ver-gangenes mit Gegenwart und Zukunft neu verknüpfen. All dies stellt harte „Ar-beit“ und Belastung für sie dar. Pflegekindern werden Zumutungen abverlangt, die der großen Mehrheit von Kindern und Jugendlichen erspart bleiben. Ihre Pflegeeltern sind dabei nicht selten die Einzigen, die sie auf ihrem Weg aus der Vergangenheit in die Zukunft kontinuierlich begleiten.

Pflegekinder gelten als Hochrisikogruppe. Sie sind häufig unter erschwerten Be-dingungen aufgewachsen. Sie haben Verletzungen erlebt und traumatische Er-fahrungen gemacht; Liebe und gesicherte Bindung, angemessene Versorgung und Anregungen wurden ihnen nicht selten vorenthalten. Fast alle Pflegekinder – je älter sie bei Beginn der Vollzeitpflege sind, desto häufiger – haben zumin-dest zeitweise Unzuverlässigkeit, Verlust und Trennung erlebt. Pflegekinder be-dürfen daher jenseits dessen, was alle Kinder und Jugendlichen für ihr Auf-wachsen zu „gesunden Persönlichkeiten“ brauchen und was ihnen diesbezüg-lich von ihren Pflegeeltern geboten wird, der besonderen Förderung und Unter-stützung.

Pflegekinder brauchen auch deshalb eine besondere Unterstützung, weil ihnen mit der Aufnahme bei Pflegeeltern die „Normalität“ verloren geht, „Kind von El-tern“ zu sein. Aufgrund ihrer Situation, „Kind von Pflegeeltern“ zu sein, erfahren sie häufiger soziale Ausgrenzung als andere Kinder. Nicht selten werden sie zudem im Spannungsfeld der Erwartungen ihrer Pflegeeltern und der Erwartun-gen ihrer leiblichen Angehörigen erheblich belastet. Loyalitätskonflikte zwischen Herkunftsfamilie bzw. Herkunftsmilieu und Pflegefamilie sind häufige Begleiter-

scheinungen dieser Situation. Ob die Integration in die Pflegefamilie erfolgreich verläuft und das Kind dauerhaft bleiben kann, kann deshalb nie mit Gewissheit gesagt werden.

3.2 Die leiblichen Eltern der Pflegekinder

Auch die leiblichen Eltern der Pflegekinder sind i.d.R. stark belastet. Ihre besondere Leistungsanforderung besteht darin, den Verlust des Kindes zu betrauern und sich gegen den Eigen- oder Fremdvorwurf, versagt zu haben, „Rabenmutter/-vater“ zu sein, zu behaupten. Sie müssen eine neue Identität als „Eltern ohne Kind“ finden und sich dabei in die Rolle der „nur-noch-zweiten“ Person für ihr Kind einfinden. All dies, obwohl sie oftmals selbst vom Leben benachteiligt sind bzw. schlecht darauf vorbereitet wurden, Verantwortung für sich und andere tragen zu können oder ungeübt darin sind, mit Widersprüchen und Uneindeutigkeiten zu leben. Die leiblichen Mütter und/oder Väter verstricken sich oft langjährig in Impulse zwischen „Kampf“ um ihr Kind und dauerhaftem Verzicht und Rückzug.

3.3 Die Pflegeeltern

Pflegeeltern erbringen Leistungen gegenüber Kindern und deren Herkunftsfamilien, gegenüber der Gesellschaft, den Kommunen und dem Staat. Sie nehmen sich fremder, verwandter oder ihnen aus dem sozialen Umfeld bekannter Kinder an. Sie setzen für Kinder, für die sie originär nicht verantwortlich sind, die Ruhe ihres Familienlebens aufs Spiel. Sie übernehmen zumeist weit mehr als eine „normal-pädagogische“ Aufgabe, denn oftmals werden ihnen heilpädagogische, sonderpädagogische und therapeutische Aufgaben abverlangt. Sie nehmen Kinder „mit Vergangenheit“ in ihre Familie auf und somit die Belastungen, die diese Vergangenheiten mit sich bringen.

Viele Pflegepersonen erziehen nicht nur ein Pflegekind, sondern nehmen mehrere Kinder auf, um Kindern ihre Geschwister zu erhalten oder ihnen neue zu geben. Pflegeeltern mühen sich um ihre Pflegekinder 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr. Pflegeeltern sind pflicht- und verantwortungsbewusste Menschen. Sie mögen Kinder und lassen sich ihr Pflegekind ans Herz wachsen. Viele bleiben ihrem Pflegekind bis zu dessen Volljährigkeit und oft noch lange danach treu. Wenn sie einen Säugling in Pflege nehmen, sind dies immerhin 18 Jahre plus. Sie bieten ihren Pflegekindern Zugehörigkeit auf dem Weg in die Selbstständigkeit und das Wissen darum, in Krisen und Alltagsorgen auf vertraute Menschen zurückgreifen zu können.

3.4 Die Kinder der Pflegeeltern

Nicht zu vergessen sind die leiblichen Kinder der Pflegeeltern, – etwa jede zweite Pflegefamilie hat leibliche Kinder, die zumindest einen Teil ihrer Kindheit und Jugend zusammen mit den Pflegekindern aufwachsen. Auch die leiblichen Kinder müssen viel leisten und werden manchmal mit schlicht überfordernden Situationen konfrontiert. Sich Zuwendung und Zeit mit einem fremden Kind tei-

len zu müssen, zur Rücksicht aufgerufen zu werden, zurückzustecken sind hohe Anforderungen.

Für manche Kinder wird die Pflegeschwester oder der Pflegebruder zur Bereicherung des eigenen Lebens, auch weil sie erleben, was sie selbst als „kleine Pädagogen“ zur Gesundheit des Pflegekindes beizutragen vermögen. Für andere aber entwickelt sich die Situation zu einer seelischen Zerreißprobe. Wegen ihrer wichtigen – manchmal sogar entscheidenden – Rolle im Gesamtarrangement ist es notwendig, leibliche Kinder mit einzubeziehen.

3.5 Der Auftrag

Zunächst ist zu bedenken, dass ein Pflegeverhältnis ein kompliziertes rechtliches und soziales Konstrukt darstellt, das einem Kind zwei „Elternpaare“ zur Seite stellt und Einigungsprozesse zwischen in vieler Hinsicht ungleichen Eltern verlangt bzw. voraussetzt. Konflikte, Unsicherheiten und Ängste gehören dabei gewissermaßen zum Programm. Zusätzlich stehen Pflegefamilien und Pflegekinder als quasi öffentliche Familien unter behördlicher Betreuung. Im Leben von Pflegeeltern und Pflegekindern gibt es deshalb immer auch Elemente von Fremdbestimmung und bereits die Unterbringungsentscheidung von Kindern in einer Pflegefamilie ist an spezifische Voraussetzungen und institutionelle und administrative Regeln gebunden.

Die Voraussetzung dafür, dass sich Pflegekinder auf ihre Lebenssituation und auf ihre neue Familie einlassen können, ist ihre systematische Beteiligung an allen ihr Leben betreffenden Entscheidungen: Orientiert an ihrem Alter und Entwicklungsstand und ihrer konkreten Situation bei Beginn der Vollzeitpflege sind sie an den Entscheidungen über Art und Form der Hilfe, der Auswahl der Pflegefamilie, an Entscheidungen über Umgangskontakte sowie an der Wahl des Lebensortes nach Beendigung eines Pflegeverhältnisses zu beteiligen.

Pflegekinder brauchen besondere Unterstützung bei der Auseinandersetzung mit ihrem Schicksal, ihrem oft gebrochenen Lebensweg und bei ihrer Identitätsfindung. Sie brauchen eine Person, der sie – möglichst unabhängig von der Pflegefamilie und der Herkunftsfamilie – ihre Sorgen, Ängste und Wünsche vortragen können. Methodisch kommen Formen der Biografiearbeit in Frage. Geeignete Hilfsmittel hierfür entwickelte z.B. das Kompetenz-Zentrum Pflegekinder e.V. mit dem „Erinnerungsbuch für Pflegekinder“ (2. Aufl. 2010).

Wiederholte Ortswechsel und Beziehungsabbrüche verschlechtern die Entwicklungschancen von Kindern. Diskontinuität und – in der Folge – ein fraktionierter Lebenslauf, erschweren die Entstehung von elementaren Fähigkeiten, belasten die Entwicklung eines positiven Selbstbildes, konfrontieren die Kinder mit Anforderungen und Problemen, die Potenziale binden, die ihnen für die Lösung anderer Entwicklungsaufgaben fehlen. Kontinuität ist nicht die alleinige, aber eine notwendige Voraussetzung für die Entwicklung sicherer Bindungen. Alleine dies kennzeichnet Kontinuität schon als bedeutsames Merkmal eines entwicklungsfördernden Sozialisationsfeldes.

„Kontinuität sichernde Planung ist die grundlegende Prämisse einer gelingenden Pflegekinderhilfe“ (Neues Manifest der Pflegekinderhilfe, Februar 2010).

Das gesetzliche Ziel, beim Scheitern einer Rückführungsoption eine auf Dauer angelegte Lebensperspektive für das Kind zu entwickeln, wird in der Praxis leider nicht immer erreicht. Umso bedeutsamer ist es, die Voraussetzungen und Bedingungen kontinuierlich sichernder Planung in allen Dimensionen der Pflegekinderhilfe mitzudenken. Alle Beteiligten müssen sich den Prinzipien von Kontinuität, der Vermeidung von Brüchen und Diskontinuitäten und einer schonenden Gestaltung notwendiger Übergänge verantwortlich verschreiben.

Kontinuität ist kein absolutes Ziel. Es kann gute Gründe für einen Ortswechsel geben. Insbesondere durch Gewalt (einschließlich sexueller Gewalt), massive Vernachlässigung oder ein generell feindseliges Umfeld können die Lebens- und Entwicklungsbedingungen am aktuellen Lebensmittelpunkt so ungünstig sein, dass eine grundlegende Veränderung unvermeidlich ist. In manchen Fällen sind Trennung, Verlust oder Milieuwechsel sogar Vorbedingung für einen entwicklungsfördernden Neubeginn. Insgesamt stellt sich die fachliche Aufgabe, den Wechsel des Lebensorts so oft wie möglich zu vermeiden und die Folgen eines unabdingbaren Wechsels abzumildern. Eine Kontinuität sichernde Planung wird

- die Herkunftsfamilie rechtzeitig, in erforderlichem Umfang und mit geeigneten Mitteln so wirksam unterstützen, dass Eskalationen und Herausnahmen weitestgehend vermieden werden können;
- die Kinder und Jugendlichen bei einem nicht vermeidbaren Lebensortwechsel intensiv vorbereiten, ihre Ängste ernst nehmen, den Abschied vom alten und das Willkommen am neuen Ort organisieren und – soweit möglich – Brücken zwischen den Orten schlagen;
- die Perspektive der Unterbringung am kindlichen Zeitempfinden orientieren und sie unter Abwägung von Risiken und Chancen für das Kind in transparenter, eine konstruktive Zusammenarbeit unter den Erwachsenen fördernder, Kommunikation entwickeln;
- Umgangsregelungen daran bemessen, ob sie der entwickelten Perspektive – entweder einer schnellen und gut vorbereiteten Rückkehr in die Familie oder einer dauerhaften Beheimatung am neuen Lebensort – dienen;
- die Familie, in die das Kind zurückkehrt, hinreichend intensiv unterstützen und dem Kind wichtige Beziehungen auch bei einem Wechsel erhalten.

All dieses verlangt nach einer besonderen Sensibilität für kritische Lebensphasen im Leben von Kindern und Jugendlichen. Die schon im „Normalfall“ belastenden Übergänge und Statuswechsel – zwischen Schule und Beruf, zwischen Abhängigkeit von den Eltern und Selbstständigkeit – bedürfen unter den erschwerenden Bedingungen einer Pflegekindschaft besonders sorgfältiger Planung und sensibler Unterstützung.

Kontinuität sichernde Planung ist schließlich nur durch eine auf dieses Ziel ausgerichtete Kooperation der verschiedenen sozialen Dienste, der Justiz und der das Leben von Pflegekindern mit gestaltenden pädagogischen, therapeutischen und anderweitig unterstützenden Einrichtungen und Diensten möglich. Hierbei ist Soziale Arbeit darauf angewiesen, dass Familiengerichte ihre Bemühungen um Kontinuität und Verlässlichkeit unterstützen. Es ist nicht zuletzt ein Gebot des Kinderschutzes, dass beide Institutionen – unter Wahrung ihrer jeweili-

gen Autonomie und im Rahmen rechtlicher Ermessensspielräume – eine Praxis entwickeln, die diesem Ziel dient.

4. Formen der Vollzeitpflege

Pflegeverhältnisse in Form von Hilfe zur Erziehung werden im Rems-Murr-Kreis in vier verschiedenen Formen angeboten und gewährt.

4.1 Befristete Vollzeitpflege

Eltern/-teile, die in schwieriger persönlicher Situation mit der Versorgung und Erziehung ihres Kindes überfordert sind, haben auf Antrag die Möglichkeit, ihr Kind für einen befristeten Zeitraum in einer Pflegefamilie unterzubringen. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz geht zunächst davon aus, dass die Unterbringung in einer Pflegefamilie zeitlich befristet ist und das Kind nach einer ausreichenden Verbesserung der Erziehungsbedingungen wieder in seine Familie zurückkehren kann.

Für die ausreichende Verbesserung der Erziehungsbedingungen räumt der Gesetzgeber den Eltern eine maximale Frist ein, d.h. es gibt ein bestimmtes, individuell zu definierendes Zeitfenster für eine mögliche Rückführung des Kindes. Bei der Festlegung dieses Zeitfensters haben die am Hilfeprozess Beteiligten einen rechtlich begrenzten Spielraum. Sie müssen sich an dem Zeitraum orientieren, der „im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbar“ ist (§ 37 Abs. 2 KJHG). Während der Hilfe soll das Jugendamt darauf hinwirken, dass Herkunftsfamilie und Pflegefamilie zum Wohl des Kindes zusammenarbeiten. Außerdem soll die Herkunftsfamilie bei ihren Bemühungen um eine ausreichende Verbesserung der Erziehungsbedingungen unterstützt werden.

Verbessern sich die Erziehungs- und Umfeldbedingungen nicht in dem erforderlichen Maß oder nicht innerhalb des aus kindlicher Sicht tolerierbaren Zeitraums und kommt eine Adoption nicht in Frage, so soll das Kind in einer auf Dauer angelegten Vollzeitpflege eine Lebensform erhalten, die ihm die Möglichkeit bietet, in einem anderen familiären Bezugfeld positive und dauerhafte Bindungen und Beziehungen mit den Pflegepersonen einzugehen und zu erhalten.

4.2 Unbefristete, auf Dauer angelegte Vollzeitpflege

Diese Form der Vollzeitpflege wird in Anspruch genommen, wenn eine langfristig zu leistende Hilfe außerhalb der Herkunftsfamilie notwendig ist, Adoption aber nicht in Betracht kommt. Dementsprechend ist die unbefristete, auf Dauer angelegte Vollzeitpflege also von Beginn an so angelegt, oder sie ist das Ergebnis einer – wie in 4.1 dargestellten – zunächst befristeten Unterbringungsperspektive, die letztlich nicht realisiert werden konnte.

4.3 Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege ermöglicht eine befristete – voraussichtlich nur 6 Monate erforderliche – Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien. Kurzzeitpflege muss häufig zeitnah umgesetzt werden, weil der Unterbringungsbedarf unvorhergesehen und kurzfristig entstanden ist. Kurzzeitpflege wird z.B. dann geleistet, wenn

- ein alleinstehender Elternteil eines Kindes ohne soziales Netz schwer erkrankt ist oder inhaftiert wird, oder
- die Eltern eines Kindes akute schwerwiegende Familienprobleme haben.

Kurzzeitpflegefamilien sollten daher bereit und in der Lage sein, ein Kind für eine begrenzte Zeit und gegebenenfalls kurzfristig bei sich aufzunehmen. Wenn eine Belegung in Kurzzeitpflege zeitnah umzusetzen ist, kann amtsintern ein zeitlich und inhaltlich verkürztes Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.

4.4 Verwandtenpflege

Nach § 44 KJHG bedarf die privatrechtlich vereinbarte Betreuung eines Kindes über Tag und Nacht durch Verwandte oder Verschwägernte bis zum dritten Grad keiner Pflegeerlaubnis und somit auch keiner Eignungsüberprüfung durch das Jugendamt.

Allerdings hat der Gesetzgeber mit dem Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK, 2005) klargestellt, dass unterhaltspflichtige Verwandte – also i.d.R. Großeltern – nicht aufgrund ihrer Unterhaltsverpflichtungen von der Übernahme einer Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 33 i.V.m. 27 KJHG ausgeschlossen werden dürfen. Er hat hierbei gleichzeitig festgestellt, dass eine Anerkennung als Pflegeperson, die Bereitschaft und Eignung solcher Personen „den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 KJHG zu decken“ voraussetzt.

5. Aufgaben des Fachdienstes Vollzeitpflege

Zu den Aufgaben des Jugendamtes gehören gemäß § 37 KJHG die Werbung, Gewinnung, Vorbereitung und Qualifizierung potenzieller Pflegeeltern. Da Pflegekinder heute später – und häufig stark beeinträchtigt bzw. mit ihrer belasteten Biografie im „Gepäck“ – in Pflegefamilien vermittelt werden, erhalten die Anforderungen an Pflegeeltern eine völlig neue Qualität. Auch deshalb sind Bewerbungen um Pflegekinder eher rückläufig und die Ansprüche jener, die sich noch finden lassen, sind höher geworden bzw. der Beratungs- und Unterstützungsbedarf ist gestiegen.

5.1 Werbung und Gewinnung von Pflegefamilien

Je größer die Anzahl aufnahmebereiter Pflegefamilien ist, und je vielfältiger deren Profil, desto größer ist die Chance, für ein bestimmtes Kind eine individuell

geeignete Pflegestelle zu finden. Dies erfordert eine systematische, gezielte und kontinuierliche Werbung und Öffentlichkeitsarbeit. Für die Werbung von Pflegefamilien ist der Fachdienst Vollzeitpflege zuständig. Die Werbung erfolgt über die Tagespresse des Landkreises und die Mitteilungsblätter der Gemeinden. Zusätzlich werden Informations-Flyer in sozialen Einrichtungen ausgelegt.

Interessierte Paare/Personen werden in abendlichen Informationsveranstaltungen 3 bis 5 x jährlich über folgende Aspekte der Vollzeitpflege informiert:

- Inhalte und Bedingungen der Vollzeitpflege (gesetzlicher Rahmen, Eignung und Überprüfung von Bewerbern, Vermittlung eines Kindes, Zuständigkeiten, finanzielle Leistungen, Versicherungsfragen, Beratung, Begleitung und Kontrolle von Pflegefamilien);
- das Bewerbungsverfahren, einschließlich Fragebogen und polizeilichem Führungszeugnis;
- die Kriterien zur Eignung von Pflegepersonen;
- den Kinderschutz;
- die Vorbereitung von Pflegepersonen in Form von verbindlichen, qualifizierenden Vorbereitungsseminaren (insb. als Hilfe zur Entscheidungsfindung ein Pflegekind aufzunehmen, zur Klärung der Motivation, als Information über die Situation des Kindes in der Pflegefamilie/Herkunftsfamilie usw.);
- die Aufgaben, Rechte und Pflichten von Pflegepersonen;
- die Aufgaben des Fachdienstes Vollzeitpflege und des Sozialen Dienstes;
- allgemeine und sonstige Fragen.

5.2 Vorbereitung, Überprüfung und Qualifizierung von Pflegefamilien

Neben der Auswahlmöglichkeit ist eine qualifizierende Vorbereitung bereits im Bewerbungsverfahren notwendig, um später eine gute und professionelle Vermittlung zu gewährleisten. Sowohl in der späteren Arbeit mit einer Pflegefamilie als auch bereits im Vorfeld bei der Gewinnung und Auswahl ist der Kinderschutz das oberste Gebot und für das Jugendamt wichtigste Aufgabe (vgl. 3.1 und 3.5).

Bei Interesse an Vollzeitpflege werden schriftliche Informationen zum Thema zugeschickt oder bei einer der v.g. Informationsveranstaltungen ausgehändigt. Im Anschluss an eine solche Veranstaltung entscheiden sich die Bewerber/innen, ob sie in das Bewerbungsverfahren eintreten und sich mittels Fragebogen bewerben wollen.

Nach Auswertung eines Fragebogens von offensichtlich ungeeigneten Pflegeelternbewerbern im Rahmen einer Teambesprechung des Fachdienstes, erfolgt die Ablehnung dieser Bewerber in einem persönlichen Gespräch.

Wesentlicher Teil des Verfahrens zur Eignungsprüfung ist die Durchführung von abendlichen Vorbereitungsseminaren. Diese dienen der ersten Qualifizierung und der Verdeutlichung zukünftiger Anforderungen an die Pflegepersonen. Die Teilnahme für Pflegeelternbewerber ist verpflichtend. Inhaltliche Schwerpunkte der Vorbereitungsseminare sind:

- die persönliche Motivation zur Aufnahme eines Pflegekindes angesichts der eigenen Familiengeschichte;
- die Situation der Herkunftsfamilien;
- Anforderungen an Pflegefamilien im Rahmen der Vollzeitpflege;
- die Situation des Pflegekindes als Kind mit zwei Familien;
- das Kennenlernen exemplarischer Biographien von Pflegekindern;
- die Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie und dem Jugendamt;
- der Kinderschutz;
- die Ablösung des Pflegekindes von der Pflegefamilie und anschließende Rückführung in die Herkunftsfamilie.

In einem oder mehreren Gesprächen und mindestens einem Hausbesuch erfolgt dann als letzter Bestandteil des Bewerbungsverfahrens die Prüfung der Eignung der Bewerber/innen. Dabei werden möglichst viele Risiken, die das Gelingen eines Pflegeverhältnisses in Frage stellen könnten, bereits im Vorfeld thematisiert und wenn möglich ausgeschlossen.

Für den Rems-Murr-Kreis werden für die Aufnahme eines Pflegekindes folgende Ausschlusskriterien festgelegt:

- kein natürlicher Generationenabstand zwischen Bewerber/in und Pflegekind;
- lebensverkürzende Erkrankungen bzw. Behinderungen einer Pflegeperson;
- fehlende wirtschaftliche Absicherung der Bewerberfamilie;
- ungenügende Wohnverhältnisse der Bewerberfamilie;
- Vollberufstätigkeit beider Pflegepersonen;
- ungenügende Stabilität in der Partnerschaft der Pflegepersonen;
- Vorstrafen einer Pflegeperson;
- 5 und mehr in der Bewerberfamilie lebende Kinder;
- Ablehnungsgefühle, Vorurteile gegenüber den Eltern des Pflegekindes;
- fehlende Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt oder der Herkunftsfamilie;
- ungeeignete, egoistische Motive einer Pflegeperson;
- verdeckter Adoptionswunsch einer Pflegeperson;
- Abschottungs-, Isolierungstendenzen der Bewerberfamilie;
- Überforderung;
- vorzeitige Beendigung eines vorangegangenen Vollzeitpflegeverhältnisses durch das Jugendamt wegen Nichteignung dieser Pflegefamilie;
- vorangegangene oder laufende Hilfe zur Erziehung für eigene Kinder der Bewerberfamilie, ausgenommen Erziehungsberatung gemäß § 28 KJHG.

Die Auswertung der Fragebögen, des Vorbereitungsseminars, sowie des Hausbesuches und der Gespräche sind die Grundlagen für die Einschätzung der Eignung der Bewerber/innen. Das Ergebnis wird in geeigneter Weise dokumentiert.

5.3 Poolverwaltung

Die Vorbereitung und Überprüfung endet mit der Aufnahme von geeigneten

Pflegepersonen in einer Pflegestellenkartei (Pool). Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens werden alle Bewerber/innen darüber informiert, ob sie in den Pool aufnahmebereiter Pflegestellen aufgenommen werden. Gemeinsam mit den Bewerbern wird festgelegt, mit welchem Profil sie in den Pool aufgenommen werden. Dabei werden jeder Bewerberfamilie bestimmte Differenzierungen zugeordnet, z.B. „nur Kurzzeitpflege“ oder „nur Kinder ab dem 8. Lebensjahr“ usw.

Der Fachdienst Vollzeitpflege muss einen mehrfach differenzierten Pool aufnahmebereiter Pflegestellen verwalten und kontinuierlich aktualisieren, da jede Vollzeitpflege-Vermittlung unterschiedliche inhaltliche Schwerpunkte erfordert, und zum Teil – etwa bei einer zeitnah umzusetzenden Kurzzeitpflege – unterschiedliche Verfahrensabläufe zu beachten sind.

5.4 Unterstützende und qualifizierende Angebote für Pflegefamilien

Das Kreisjugendamt gewährleistet durch folgende Angebote eine fallübergreifende Begleitung, Beratung und Qualifizierung von Pflegeeltern:

- Als freiwilliges Gruppenangebot finden regelmäßige Gesprächskreise statt. Sie sind ein Forum für Pflegeeltern, das Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch untereinander und zum Bearbeiten aktueller Fragestellungen, Aufgaben oder Konfliktlösungen bietet. Die Gesprächskreise werden fachlich begleitet, haben max. 10 Teilnehmer/innen und finden jeweils einmal monatlich über den Zeitraum von einem halben Jahr statt. Obwohl es sich um ein offenes Angebot handelt, erfordern die Inhalte eine konstante Teilnahme und Zusammensetzung der Gruppe, d.h. eine verbindliche Anmeldung und Teilnahme für ein halbes Jahr ist sinnvoll. Bei nicht voller Gruppenbesetzung ist ein Quereinstieg möglich. Die Anzahl der Gruppen orientiert sich an der Nachfrage der Pflegepersonen.
- Darüber hinaus werden möglichst mehrmals jährlich Themenabende zu allgemeinen Themen wie etwa Pubertät oder Erziehungsfragen und einmal jährlich ein ganztägiger Fachtag für Pflegeeltern angeboten, der sich intensiv mit einem besonderen, für die Vollzeitpflege wesentlichen Thema – etwa Umgang mit Bindungsstörungen – beschäftigt. Die Teilnahme an den Themenabenden und dem Fachtag ist freiwillig.
- Zusätzlich werden für Pflegepersonen Fortbildungen bei externen Trägern angeboten, die vom Kreisjugendamt bezuschusst werden. Auf Antrag erhalten Pflegeeltern jährlich einen Zuschuss von max. 250 € für Fortbildung. Der Antrag ist rechtzeitig, schriftlich zur Genehmigung beim Fachdienst Vollzeitpflege einzureichen. Interne Fortbildungsangebote haben Vorrang.

Weitere Angebote für Pflegeeltern bzw. Pflegefamilien im Rems-Murr-Kreis:

- Jahresprogramm für Vollzeitpflegefamilien (zum Jahresbeginn).
- Sommerfest für Vollzeitpflegefamilien (einmal jährlich).
- „Erinnerungsbuch für Pflegekinder“ als Grundlage für Biografiearbeit (i.d.R. einmalig bei Beginn der Vollzeitpflege).

6. Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit von Fachdienst Vollzeitpflege und Sozialem Dienst

Die Zusammenarbeit zwischen Fachdienst Vollzeitpflege und Sozialem Dienst und die genaue Aufgabenverteilung zwischen beiden Diensten bei der Durchführung/ Bearbeitung von Vollzeitpflege-Einzelfällen ist in einem umfassenden und sehr differenzierten Arbeitspapier verfasst. Es wird durch weitere wichtige Arbeitsvorgaben ergänzt, z.B. durch verbindliche Hinweise des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) zum Pflegegeld oder zur kreisübergreifenden Vermittlung von Pflegekindern, die die Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit mit anderen Jugendämtern regelt und im Rems-Murr-Kreis durch ein besonderes, konkretisierendes Ablaufdiagramm ergänzt wird.

6.1 Vermittlungs- und Anbahnungsphase

Die Unterbringung eines Kindes in Vollzeitpflege erfordert eine umfassende, differenzierte und verantwortungsbewusste Klärung seines Bedarfs und die professionelle Koordinierung und Durchführung der sehr komplexen Vermittlungs- und Anbahnungsphase.

Jede Vollzeitpflege-Belegungsanfrage beginnt damit, dass der Fachdienst Vollzeitpflege vom einzelfallzuständigen Sozialen Dienst alle für die Vollzeitpflege-Vermittlung relevanten – möglichst umfassenden und differenzierten – schriftlichen Teamunterlagen und Vorinformationen zu dem betreffenden Kind und seiner Familie erhält.

Auf der Basis dieser Unterlagen trifft der Fachdienst Vollzeitpflege in seiner wöchentlichen Teambesprechung eine Vorauswahl über die grundsätzlich für die Belegung in Frage kommenden Vollzeitpflege-Familien und bestimmt eine(n) verbindliche(n) Fachdienst-Ansprechpartner(in) für den Sozialen Dienst, das Kind und seine Familie und die spätere Pflegefamilie.

Die Folgeschritte für den komplexen Vermittlungs- und Anbahnungsprozess sind in dem v.g. gemeinsamen Arbeitspapier von Fachdienst und Sozialem Dienst detailliert vorgegeben. Sie reichen von einer anonymisierten Aufnahmeanfrage bei einer bestimmten Pflegefamilie über die erforderliche Bedenkzeit, Vorgespräche/ Hausbesuche bei der schließlich aufnahmebereiten Pflegefamilie, Kennenlern-Termine Kind – Pflegefamilie und Herkunftseltern – Pflegeeltern, bis hin zum ersten, gemeinsamen Hilfeplangespräch der Beteiligten, in dem die Schritte für eine weitere Anbahnung und Vermittlung – wie etwa ein möglicher Aufnahmetermin oder erste Besuchsabsprachen – gemeinsam vereinbart werden.

In dieser wesentlichen, konstituierenden Phase werden viele der notwendigen Termine gemeinsam von Sozialem Dienst und Fachdienst durchgeführt. Beide Dienste kooperieren hier sehr engmaschig. Zeitlich parallel zu dem beschriebenen, sozialpädagogischen Prozess findet das administrative Genehmigungsverfahren statt, damit die sozialpädagogischen Notwendigkeiten „am Ende“ auch

zeitnah und ohne dysfunktionale Verzögerung umgesetzt werden können. Bei der Auswahl des Erziehungsortes ist zu beachten, welche besonderen Risiken und Chancen ein spezifischer Ort (die jeweils individuelle Herkunftsfamilie; eine bestimmte, tatsächlich verfügbare Pflegefamilie) für ein Kind bereit hält: Weder gibt es das „typische Pflegekind“ noch eine generelle Regel darüber, wann und wie lange eine (Herkunfts-)Familie im Vorfeld gestützt werden soll. Es gibt nur Lebensorte, von denen Kinder und Jugendliche profitieren können und solche, die es in ihrer Entwicklung behindern und gegebenenfalls sogar schädigen. Die vordringlichste Verpflichtung ist es, Entscheidungen zu treffen und zu unterstützen, die die „am wenigsten schädliche Alternative“ für ein Kind bedeuten, ein Höchstmaß an Kontinuität für den Lebensweg versprechen und die besten Chancen für eine nachholende Sozialisation eröffnen.

Es ist wichtig, bereits im Vorfeld bestimmte Probleme im Augenmerk zu haben, die in der Anbahnungsphase auftreten oder zum Tragen kommen können: Für die Herkunftsfamilie ist die Anbahnung ein sehr schwieriger Prozess (vgl. 3.2). Aus einer möglichen Konkurrenzsituation zwischen Herkunftseltern und Pflegeeltern kann z.B. eine Überforderung für die Pflegefamilie erwachsen. Diese kann aber auch dann eintreten, wenn Pflegeeltern im Vorfeld ihre eigenen Kinder nicht in ausreichendem Maß auf die Veränderungen vorbereitet und einbezogen haben.

Diese nicht selten auftretenden – zum Teil systemimmanenten – Probleme erfordern, dass die Kennenlern- und Anbahnungsphase ausreichend lang und vorbereitend sein sollte – z.B. kann auch ein individuell ausgestaltetes „Probewohnen“ des Kindes in der aufnahmebereiten Pflegefamilie sinnvoll sein. Die künftigen Pflegeeltern müssen alle zu diesem Zeitpunkt bekannten, wesentlichen Informationen über das Kind und seine familiären Hintergründe erhalten, weil sie sonst die Wirkungen der Pflegekindaufnahme auf die eigene Familie, die eigenen Kinder nicht verantwortlich abschätzen können.

In dieser Phase ist es außerdem wichtig, möglichst große Einigkeit über die Ziele der Hilfe, über Beginn und voraussichtliche Dauer der Hilfe, über konkrete Rückführungs-Voraussetzungen und konkrete Rückführungs-Zeitfenster (vgl. 4.1), über den Umfang der Besuchskontakte, über den Förderbedarf des Kindes, über einen eventuellen Unterstützungsbedarf der Pflegefamilie usw. zu erzielen.

Kommt es schließlich zur Unterbringung, informiert der Soziale Dienst alle beteiligten Institutionen (Schule, Kindergarten, Kinderarzt usw.) über den Beginn der Vollzeitpflege. Kommt es nicht zu einer Vermittlung, so müssen die Beteiligten eine alternative Vereinbarung zur weiteren Perspektive des Kindes treffen.

6.2 Integrationsphase

Pflegekinder brauchen die ersten Monate eines Pflegeverhältnisses, um im neuen familiären Umfeld Fuß zu fassen und die ersten Integrationsanforderungen zu bewältigen. Pflegepersonen müssen sich insbesondere in dieser Zeit mit vielschichtigen pädagogischen, psychologischen und rechtlichen Angelegenheiten auseinandersetzen. Um das Pflegekind, die Pflegefamilie und die Herkunftsfamilie in dieser entscheidenden Phase ausreichend zu begleiten, soll für mög-

lichst alle Beteiligten ein passendes und angemessenes Beratungsangebot gestaltet werden.

Auf Grund der sehr hohen Anforderungen während der ersten Monate des Pflegeverhältnisses wird die Pflegefamilie – einschließlich Pflegekind – in dieser Zeit vergleichsweise intensiv durch den Fachdienst Vollzeitpflege betreut. Diese sogenannte Intensivbegleitung hat einen Umfang von durchschnittlich etwa 5 Stunden monatlich und umfasst i.d.R. 6 Monate. In dieser Zeit nimmt der Fachdienst an allen Hilfeplangesprächen teil. Die Intensivbegleitung wird im Rahmen der Hilfeplanung im Einvernehmen von Sozialem Dienst und Fachdienst beendet.

Zunächst geht es bei der Intensivbegleitung des Fachdienstes auch um die Klärung der zahlreichen praktischen Fragen: notwendige Formulare, polizeiliche Anmeldung, Kindergeld, Krankenkasse, Haftpflicht- und Unfallversicherung, Geburtsurkunde, Reisepass, Anschaffungen, erforderliche Anträge, Rentenbeitrag der Pflegeperson, Pflegegeldbescheid usw.

Dazu parallel läuft die Sozialpädagogische Begleitung. Sie richtet sich an das Pflegekind, die Pflegeeltern und möglicherweise auch an die eigenen Kinder der Pflegeeltern und beinhaltet z.B. Themen wie die Integration des Pflegekindes, Verhaltensauffälligkeiten und Handlungsmöglichkeiten, Biografiearbeit, Kinderschutz, Erstellung der ersten Checkliste (vgl. 6.3), Hilfeplanverfahren, Beteiligung am Hilfeplan, Jugendamts-Aufgaben, Aufgabenverteilung zwischen Sozialem Dienst und Fachdienst Vollzeitpflege, Anbindung an den Gesprächskreis für Pflegeeltern, Vermittlung notwendiger Unterstützungsangebote usw.

Im Kontext Umgang – Besuchskontakte werden im Rahmen der Fachdienst-Intensivbegleitung auch Herkunftseltern oder sonstige Angehörige des Pflegekindes mit einbezogen. Ziel ist dabei, im Laufe der ersten Monate eine praktikable Umgangsregelung zu finden und zu etablieren, die für alle Beteiligten mindestens erträglich ist. Anzustreben sind einvernehmliche Lösungen und konkrete Absprachen über Art, Form und Häufigkeit von Umgangskontakten, Verantwortungsteilung, sowie Bedingungen und Voraussetzungen für den Betreuungszeitraum oder auch die Begleitung von Umgangskontakten.

Wo Absprachen nicht gelingen, ist konsequent dem Interesse des Kindes Vorrang vor Erwachseneninteressen zu geben.

Auch der Soziale Dienst erfüllt bereits in der Integrationsphase wichtige, für das Gelingen der Vollzeitpflege wesentliche Aufgaben. Er koordiniert die Hilfeplanung und führt in diesem Kontext – sofern dies bis zu diesem Zeitpunkt nicht geschehen ist – eine verbindliche Klärung der Perspektive des Pflegekindes herbei. Geht es um eine befristete oder unbefristete Vollzeitpflege auf Dauer oder um eine Kurzzeitpflege? Welche konkreten, nachprüfbaren Veränderungen müssen die Eltern als Voraussetzung für eine mögliche Rückführung in ihrem Lebensumfeld durchführen? Brauchen sie dafür Unterstützung? Wenn ja, welche? Und von wem? Wie lange haben die Eltern Zeit, um die notwendigen Veränderungen zu erreichen? Wie lange ist das verbindliche, individuell an dem Entwicklungsbedarf des Kindes zu orientierende Zeitfenster offen, um eine Rückführung umzusetzen (vgl. § 37 KJHG)?

Keinesfalls dürfen für das Pflegekind (seinen Eltern zuliebe) alle Perspektiven

offen bleiben. Wenn es von den Erwachsenen einen sich ständig verlängernden Zeitraum erfährt, in dem unklar ist, wo es seinen Lebensmittelpunkt auf Dauer haben wird, sind ernsthafte und nachhaltige Entwicklungsdefizite und eine erhebliche Gefährdung des Kindeswohls die Folge (vgl. 3.1 und 3.5).

Weitere Aufgaben des Sozialen Dienstes sind z.B. Gespräche, Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern (z.B. Schule) im Rahmen der Einzelfallzuständigkeit.

Darüber hinaus findet in nicht wenigen Einzelfällen parallel zur Vollzeitpflege eine familiengerichtliche Auseinandersetzung statt, an der der Soziale Dienst mitwirkt. Dies bedeutet unter anderem, dass er alle relevanten Sichtweisen (insb. die des Fachdienstes) einholt, in seiner Stellungnahme darstellt und in das familiengerichtliche Verfahren einbringt.

Die geschilderten Aufgaben beider Dienste machen deutlich, dass während der Integrationsphase eine gute und konstruktive Kooperation zwischen Fachdienst und Sozialem Dienst notwendig ist. Darüber hinaus ist das altersgemäße Mit-einbeziehen des Pflegekindes in die Abläufe und in die Entscheidungen der Erwachsenen unabdingbar.

Herkunftseltern nehmen die Beratungsangebote des Jugendamts in dieser Phase erfahrungsgemäß in sehr unterschiedlicher Art und Weise an (z.B. nach einem vorausgegangenen oder laufenden familiengerichtlichen Verfahren). Wo es geht wird versucht, auch ihnen eine Hilfestellung zu geben, damit sie ihre neue Lebenssituation in den Griff bekommen und die Trennung von ihren Kindern bewältigen können.

6.3 Laufende Pflegeverhältnisse

Im Rems-Murr-Kreis hat die Erfahrung mit Pflegepersonen gezeigt, dass diese in den letzten Jahren mit immer größeren Belastungen konfrontiert werden. Ambulante Unterstützungsformen ermöglichen heute häufig einen längeren Verbleib der betroffenen Kinder in ihren Herkunftsfamilien. Die Kinder, die dann tatsächlich in Vollzeitpflege vermittelt werden, kommen demzufolge häufiger aus Familien mit gravierenden Problemlagen und bringen besondere Entwicklungs-Beeinträchtigungen mit.

Für ein gutes Gelingen ist es wichtig, durch gezielte Betreuung während der laufenden Vollzeitpflege möglichst Problemen vorzubeugen, die im Verlauf eines Pflegeverhältnisses auftreten können (z.B.: Entstehen von Konkurrenzsituationen, erhöhter Förderbedarf des Pflegekindes, Überforderung der Pflegefamilie).

Sowohl Pflegepersonen, als auch Herkunftseltern müssen und sollen daher laufende Unterstützung und Beratung durch das Jugendamt erhalten können. Die laufende Betreuung erfolgt sowohl in Form von Einzelfallhilfe, als auch durch Gruppenangebote (vgl. 5.4).

Im Rems-Murr-Kreis erhalten Pflegefamilien in belastenden Situationen oder bei überdurchschnittlich hohen Anforderungen, die mit dem Pflegeauftrag verbunden sind, phasenweise eine individuelle fachliche Unterstützung in Form einer

aufsuchenden Beratung und Begleitung, das sogenannte „Vollzeitpflege plus“. Diese Form der Unterstützung hat sich auf die betreffenden Einzelfälle stabilisierend ausgewirkt, so dass sie in den letzten Jahren ausgebaut wurde. Die Unterstützung soll als Zusatzangebot beim Auftreten besonderer Schwierigkeiten im Beziehungsdreieck Pflegeeltern-Herkunftsfamilie-Kind zur Verfügung gestellt werden. Denkbar ist der Einsatz von "Vollzeitpflege plus" z. B.

- bei befristeten Unterbringungen in Vollzeitpflege zur Unterstützung der Herkunftseltern als Vorbereitung auf die geplante Rückführung der betroffenen Kinder;
- bei Konflikten zwischen Herkunftseltern und Pflegeeltern, die nur durch eine gemeinsame Beratung beider Systeme gelöst werden können;
- bei Veränderungen in der Pflegefamilie, aus denen sich besondere Schwierigkeiten für das untergebrachte Pflegekind ergeben;
- zur Unterstützung der Herkunftseltern und Pflegeeltern im Umgang mit ihren besonders entwicklungsbeeinträchtigten Kindern (vgl. § 33 Satz 2 KJHG)

Das Verfahren zum Einsatz einer Honorarkraft als Vollzeitpflege plus ist im v.g. Arbeitspapier (siehe 6.) detailliert und verbindlich festgelegt. Die Leistung ist zunächst auf 1 Jahr befristet, die konkreten Modalitäten werden im Rahmen der Hilfeplanung vereinbart. Der regelmäßige Austausch über fallbezogene Fragen findet mit dem fallzuständigen Sozialen Dienst statt. Supervision und kollegialer Austausch sind von der Honorarkraft selbstständig sicherzustellen, Kosten dafür werden nicht übernommen.

Bei Bedarf können Pflegeeltern auch Supervision beantragen, die durch das Kreisjugendamt vermittelt und finanziert wird. Auch dieses Verfahren ist im v.g. Arbeitspapier festgelegt.

Im Rahmen der einzelfallbezogenen Betreuung einer Vollzeitpflege durch den Sozialen Dienst erfolgt eine fortlaufende und regelmäßige Hilfeplanung. An den Hilfeplangesprächen nimmt bei Bedarf auch der Fachdienst Vollzeitpflege teil.

Jedem Hilfeplangespräch soll bei Bedarf ein separates Vorgespräch mit den Pflegeeltern/dem Pflegekind vorausgehen, um zu klären, welche Hilfeplan-Themen anstehen. Das Gleiche gilt für Herkunftseltern, wenn diese es wünschen. Hilfeplanung erfolgt fortlaufend, in den ersten 3 Vollzeitpflegejahren mindestens 2mal jährlich, ansonsten entsprechend der Teamordnung des Sozialen Dienstes.

Im Rahmen der Pflegekinder-Aufsicht und dem Kinderschutz (vgl. insb. § 37 Abs. 3 KJHG) hat der einzelfallzuständige Soziale Dienst außerhalb des Hilfeplangesprächs jährlich mindestens einen persönlichen Kontakt mit dem Pflegekind, – ab Vollendung des 3. Lebensjahres in der Regel als Einzelkontakt zu gestalten, – und auch außerhalb der Pflegefamilie durchführbar. Dieser Termin lässt sich in der Regel mit dem v.g. Hilfeplan-Vorgesprächstermin verbinden.

Ebenfalls im Rahmen von Pflegekinder-Aufsicht und Kinderschutz findet bei den Pflegeeltern 1mal jährlich ein Hausbesuch statt, bei dem die sogenannte

Checkliste gemeinsam besprochen, ausgefüllt und unterzeichnet wird (für Pflegekinder unter 18 Jahren) und das medizinische Vorsorgeuntersuchungsheft (bei Pflegekindern unter 14 Jahren) geprüft wird.

6.4 Beendigungsphase

Die Beendigung von Vollzeitpflege kann aus verschiedenen Gründen erfolgen:

- Verselbständigung des Pflegekindes,
- Rückkehr in die Herkunftsfamilie,
- Wechsel in eine andere Hilfe zur Erziehung.

Die Rückführung eines Kindes in die Herkunftsfamilie bedeutet für Pflegekind, Pflegefamilie und Herkunftsfamilie in aller Regel eine schwierige krisenhafte Situation, die sich leicht konflikthaft zuspitzen kann. Trennungsschwierigkeiten, Ablösung, ungewisse Zukunftsgestaltung, Konkurrenz zweier Familiensysteme, Neubeginn usw. müssen bewältigt werden. Dafür wird Unterstützung und Begleitung benötigt.

Diese erfolgt grundsätzlich durch den Sozialen Dienst. Parallel erfolgt in der Regel in dieser Umbruchzeit eine unterstützende Begleitung durch eine zeitlich befristet eingesetzte Honorarkraft (ähnlich Vollzeitpflege plus, siehe 6.3) mit dem Ziel, für alle Beteiligten schonende Ablösungen bzw. Übergänge zu schaffen.

6.5 Besonderheiten bei der Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege ist dadurch gekennzeichnet, dass ein Kind nur für eine begrenzte Zeit und häufig zeitnah in einer anderen Familie untergebracht werden muss. Dies impliziert, dass der zuständige Soziale Dienst den Fachdienst so frühzeitig wie möglich mit den wichtigsten Informationen anfragt, damit eine zeitnahe Vorauswahl und Rückmeldung an den Sozialen Dienst erfolgen kann. Bei Eilbedürftigkeit kann der Soziale Dienst das Verfahren zur Inobhutnahme anwenden. In solchen Fällen kann das reguläre Vermittlungs- und Anbahnungsverfahren (vgl. 6.1) zeitlich und inhaltlich verkürzt durchgeführt werden.

Wenn keine Anbahnungsphase möglich ist, soll ein ausführliches Aufnahmegespräch mit allen Beteiligten stattfinden, bei dem ein erster vorläufiger Hilfeplan erstellt wird. Ansonsten gelten auch bei Kurzzeitpflege – mit der Einschränkung des fehlenden Ziels einer dauerhaften Integration – die Vorgehensweisen, Standards und Inhalte, wie sie in 6.1 bis 6.4 dargestellt sind.

Kurzzeitpflege ist sehr anspruchsvoll, weil das Pflegekind zwar nicht dauerhaft integriert werden soll, aber dennoch – wie jedes andere Kind auch – ein verbindliches Bindungsangebot braucht. Gleichzeitig müssen regelmäßige – in der Regel sehr häufige – Besuchskontakte zur Herkunftsfamilie geplant, durchgeführt und begleitet werden.

Kurzzeitpflege ist also regelmäßig mit einem deutlich erhöhten Aufwand für die Pflegefamilien verbunden. Gleichzeitig sind Kurzzeitpflegeverhältnisse finanziell schlechter ausgestattet, da im Gegensatz zu längerfristigen Pflegeverhältnissen kein Anspruch auf anteiliges Kindergeld besteht. Dies gefährdet ein bedarfsgerechtes Angebot an Kurzzeitpflegestellen im Rems-Murr-Kreis. Deshalb wird bei Kurzzeitpflege grundsätzlich für die Dauer von maximal 6 Monaten der doppelte Betrag der sogenannten „Kosten der Pflege und Erziehung“ an die Pflegefamilien erstattet.

7. Finanzielle Leistungen

Das Kreisjugendamt qualifiziert Pflegepersonen, sichert den Lebensunterhalt der Pflegekinder, gewährt gewisse Zusatzleistungen und sorgt für einen Haftpflichtversicherungsschutz.

7.1 Pflegegeld

Wird für ein Kind Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege gewährt, so muss der notwendige Unterhalt außerhalb des Elternhauses sichergestellt werden. Er umfasst auch die Kosten der Erziehung.

Das Kreisjugendamt gewährt Pflegegeld in Form eines monatlichen Pauschalbetrages entsprechend den „Empfehlungen zu Leistungen zum Unterhalt (Pflegegeld) für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege nach dem SGB VIII“ des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS). Das Pflegegeld setzt sich zusammen aus den „Kosten der Pflege und Erziehung“ und aus den „Kosten für den Sachaufwand“.

Das Pflegegeld deckt den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf des Pflegekindes ab. Hierin enthalten sind insbesondere der Aufwand für Unterbringung, Verpflegung, Ergänzung der laufenden Bekleidung, Krankenkassenbeiträge, sowie ein monatliches Taschengeld für das Pflegekind.

Sogenannte Sozialpädagogische Pflegestellen werden vom Rems-Murr-Kreis bei Zuständigkeits-Übernahme als solche nicht anerkannt, somit finden auch hier die v.g. Bestimmungen Anwendung.

7.2 Monatliche Pauschale

Zusätzlich zum Pflegegeld erhalten Vollzeitpflegefamilien im Rems-Murr-Kreis für jedes Vollzeitpflegekind eine monatliche Pauschale. Sie ersetzt einen Großteil der früheren einmaligen Beihilfen, die unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag übernommen wurden.

7.3 Zuschlag für erhöhten Sachaufwand

Gemäß den in 7.1 genannten „Empfehlungen zu Leistungen zum Unterhalt (Pflegegeld) für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege nach dem SGB VIII“ des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS), Ziffer 2.6, Satz 1, 2. Halbsatz gibt es die Möglichkeit, einen Zuschlag zum Pflegegeld zu gewähren. Im Rahmen der Hilfeplanung kann ein „Zuschlag für erhöhten Sachaufwand“ in die Wege geleitet werden, der in der Regel für 1 Jahr gewährt wird. Z.B. können über den Zuschlag für erhöhten Sachaufwand auch Nachhilfekosten für ein Pflegekind übernommen werden. Auch das Verfahren zur Genehmigung eines Zuschlags ist detailliert im v.g. Arbeitspapier festgelegt.

7.4 Sonstige Leistungen

Für jedes Vollzeitpflegekind erhält jeweils eine Pflegeperson unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss für die Altersvorsorge.

Als Erstausrüstung erhält jede Pflegestelle eine Beihilfe zur Anschaffung von notwendigen Einrichtungsgegenständen und für Bekleidung. Bei wichtigen persönlichen Anlässen des Pflegekindes, wie Kommunion oder Konfirmation kann ein Zuschuss beantragt werden.

Zusatzleistungen können einzelfallbezogen bei

- besonders förderungsbedürftigen Kindern
- Kindern mit besonderen Erziehungsschwierigkeiten
- besonderer Pflegebedürftigkeit
- oder vergleichbarem erhöhten Pflegeaufwand
- Bedarf an Supervision

gewährt werden.

Da der Rechtsanspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung auch für Pflegekinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gilt, werden die Kosten für den Besuch eines Regelkindergartens erstattet. Der Besuch eines Regelkindergartens gilt als Angelegenheit des täglichen Lebens und wird von den Pflegepersonen entschieden.

Ebenso können Pflegeeltern die Aufwendungen für eine Tagesbetreuung erstattet werden, soweit die Betreuung durch eine Berufstätigkeit der Pflegepersonen erforderlich wird.

Zusatzleistungen werden nicht pauschal, sondern zweckgebunden gewährt. Der Bedarf ist im Hilfeplan zu dokumentieren und regelmäßig zu überprüfen.

8. Erforderliche Rahmenbedingungen

Die konkrete Ausgestaltung von Pflegeverhältnissen wird sowohl über die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen als auch durch die Professionalität und Fachlichkeit der Fachkräfte entscheidend geprägt.

Notwendige Leistungs-, Ausstattungs- und Qualitätsstandards für die Vollzeitpflege sind:

- ein angemessen ausgebauter Fachdienst für die Aufgaben in der Vollzeitpflege;
- eine angemessene personelle und materielle Ausstattung des Fachdienstes für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit sowie für vorbereitende und begleitende Qualifizierungsmaßnahmen für Pflegeeltern und Bewerber/innen;
- eine modernen Anforderungen entsprechende technische und räumliche Ausstattung;
- Verfügbarkeit eines zusätzlichen Unterstützungsnetzes für Pflegepersonen, z. B. über die Organisation von angeleiteter Gruppenarbeit; Verfügbarkeit von Beratungsangeboten für Pflegeeltern; bei Bedarf konkrete entlastende Hilfen und Supervision für Pflegeeltern.
- Verfügbarkeit von besonderen Entlastungsangeboten an Pflegeeltern in krisenhaften Situationen.